

Bestands-Erweiterung: Was gilt nach EnEV bei Anbau, Umbau oder Ausbau?

Dieser Text ist ein Auszug aus dem Buch von Melita Tuschinski: **Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) parallel anwenden. EnEV 2014 + EnEV ab 2016 + EEWärmeG 2011**

→ **Info und Links für den Blick ins Buch und Bestellungen finden Sie in EnEV-online**

3. Baubestand	§ 9 Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden	EnEV § 9
Erweiterungen und Ausbau im Bestand	Eigentümer, die ihre Bestandsgebäude erweitern oder ausbauen, müssen darauf achten, ob die EnEV in ihrem Fall Anforderungen stellt und welche Nachweise die Verordnung ggf. fordert.	§ 9 (4)
Konzept EnEV 2009	Die EnEV 2009 ging davon aus, dass Eigentümer auch für An- und Ausbauten ihre bestehenden Heizungen nutzen. Die EnEV griff je nachdem, wie groß die hinzugekommene Nutzfläche war.	
Neuer Blickwinkel	Die Verordnung bringt nun eine neue Sicht: Die Anforderungen bei Erweiterungen im Bestand hängen nun davon ab, ob Eigentümer bei dieser Gelegenheit auch eine neue Heizung einbauen:	§ 9 (4)
Nutzfläche als Maßstab	Als Maßstab gilt nach wie vor auch die zusammenhängende Nutzfläche der beheizten oder gekühlten Räume des neuen Anbaus oder Ausbaus. Die EnEV-Regeln sehen nun folgendermaßen aus:	§ 9 (4) (5)
Neu: Erweiterung OHNE neue Heizung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neue Nutzfläche beträgt höchstens 50 m²: Bei kleineren Erweiterungen ohne neue Heizung müssen die betroffenen Außenbauteile nur die Anforderungen für die Bauteil-Sanierung im Bestand erfüllen. ▪ Neue Nutzfläche beträgt über 50 m²: Bei großflächigen Erweiterungen und Ausbauten ohne neue Heizung müssen die betroffenen Außenbauteile die EnEV-Anforderungen für die Bauteil-Sanierung im Bestand erfüllen. Zusätzlich muss der Planer auch den sommerlichen Wärmeschutz für die Erweiterung nachweisen. 	§ 9 (4)
Anlage 3, Tabelle 1		
Anlage 3, Tabelle 1 Wohnbau, Anlage 1, Nr. 3 Nichtwohnbau, Anl. 2, 4.		
Neu: Erweiterung MIT neuer Heizung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neue Nutzfläche beträgt höchstens 50 m²: Bei kleineren Erweiterungen mit neuer Heizung müssen die betroffenen Außenbauteile nur die Anforderungen für die Bauteil-Sanierung im Bestand erfüllen. ▪ Neue Nutzfläche beträgt über 50 m²: Bei großflächigen Erweiterungen und Ausbauten mit neuer Heizung muss der neue Gebäudeteil die Neubau-Anforderungen der EnEV 2014 erfüllen. Allerdings greift die Erhöhung der EnEV ab 2016 auch für diese Fälle nicht. Die Höchstwerte für den Wärmeschutz der Gebäudehülle ergeben sich aus den Anlagen für neue Wohn- und Nichtwohngebäude. Bei der Nachweis-Berechnung kann der Sachverständige nun auch die Dichtheit der Gebäudehülle der neuen Erweiterung beim Referenzgebäude mit berücksichtigen. 	§ 9 (5)
Anlage 3, Tabelle 1		
Wohnbau § 3 Nichtwohnbau § 4 Wohnbau, Anl. 1, Tab. 2 Nichtwohnbau, Anlage 2, Tabelle 2, 1a, 2a, 3a, 4a		
Anlage 1, Tab. 1, Zeile 3 Anlage 2, Tab. 1, Zeile 1.12		